

Die Regelung für österreichische Rekorde ist in §17 LAO definiert:

<https://www.oelv.at/de/service/downloads/docdown-satzungen-und-ordnungen-AW4t5o4dpM5uk>

Seite 22, hier wird auf die IWR Regel 260 verwiesen. Als Beilage zur Rekordanerkennung ist z.B. auch das Zielbild vorzulegen.

Dieser Paragraph gilt für ÖR ist aber sinngemäß auch für Landesrekorde anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass eine Laufzeit, die mit Lichtschranken gemessen wird, nicht als Rekord anerkannt werden kann.

Laut IWR Regel 260 und der NWB gilt daher folgendes:

Rekorde in Lauf- und Gehwettbewerben:

- a. Die Leistung muss von offiziellen Zeitnehmern oder mit vollautomatischer Zielbildanlage (für die eine Nullkontrolle gemäß Regel 165.19 durchgeführt wurde) oder einem Transponder System gemessen worden sein (siehe Regel 165.24) welche die IAAF-Regeln erfüllen.
- b. Bei Läufen bis einschließlich 800M (einschließlich 4x200M und 4x400M) werden nur Leistungen anerkannt, die mit einer vollautomatischen Zielbildanlage gemessen worden sind, die die IAAF-Regeln erfüllen.

Nationale Bestimmung ÖLV (Gilt sinngemäß auf für KLV)

In allen Lauf- und Gehwettbewerben auf der Laufbahn werden Leistungen als Österreichische (Kärntner) Rekorde nur anerkannt, wenn sie mit einer vollautomatischen elektronischen Zeitmessaanlage gemessen werden, die mindestens 50 Bilder pro Sekunde liefert.